



# Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 5. Januar 2024

Nummer 1

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b>	1	
1 Ordnungsbehördliche Verordnung zum Schutz der Deiche und sonstigen Hochwasserschutzanlagen im Regierungsbezirk Münster an Gewässern erster und zweiter Ordnung vom 01. Januar 2024		
- Deichschutzverordnung (DSchVO) -	1	
2 Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes für den Brüggenbach, den Spillenbach und den Holzbach gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 83 Abs. 2 Landeswassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW)	5	
3 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)	6	
4 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (m/w/d)	6	
5 Bekanntmachung gemäß § 15 Abs. 2a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	8	
6 Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der zurzeit geltenden Fassung	8	
7 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionschutzgesetzes (BImSchG)	9	
<b>C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</b>	10	
8 Die Vollversammlung der Handwerkskammer Münster hat am 22. November 2023 gem. § 106 Abs. 1 Nr. 12 i. V. m. § 105 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks in der Fassung vom 24. September 1998 (BGBI. I S. 3074; 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. November 2022 (BGBI. I S. 2009), folgende Neufassung der Satzung der Handwerkskammer Münster beschlossen: Satzung der Handwerkskammer Münster	10	
9 Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2022 des Wasserbeschaffungsverbandes Sassenberg-Versmold-Warendorf	19	
10 Hinweis	21	

## B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

### 1 Ordnungsbehördliche Verordnung zum Schutz der Deiche und sonstigen Hochwasserschutzanlagen im Regierungsbezirk Münster an Gewässern erster und zweiter Ordnung vom 01. Januar 2024

#### - Deichschutzverordnung (DSchVO) -

Aufgrund der §§ 82, 77, 78, 93, 97, 114, 115, 123 und 124 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NW. S. 926), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470) und der §§ 12, 25, 28 bis 34, 37 und 38 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762) sowie nach § 1 Abs. 1, 2, § 4 und Ziffer 22.1.48 der Anlage 1 zur Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03. Februar 2015 (GV. NRW. S. 268), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 01. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122) wird zum Schutz der Deiche und sonstigen Hochwasserschutzanlagen an den Gewässern erster und zweiter Ordnung im Regierungsbezirk Münster folgendes verordnet:

#### § 1

#### Geltungsbereich, Deichaufsicht, Überwachung

(1) Die Deichschutzverordnung gilt ab Inkrafttreten (§ 10) für alle dann beginnenden Maßnahmen an Hochwas-

serschutzanlagen im Sinne des § 77 LWG im Regierungsbezirk Münster an Gewässern erster und zweiter Ordnung sowie sonstige Hochwasserschutzanlagen wie insbesondere Hochwasserrückhaltebecken unter Aufsicht der Bezirksregierung Münster.

(2) Hochwasserschutzanlagen im Sinne dieser Verordnung und gemäß allgemein anerkannten Regeln der Technik sind entlang eines Gewässers verlaufende, linienförmige Schutzbauwerke, die dauerhaft oder bei Hochwassereignissen zeitweilig eingestaut und aktiviert werden. Deiche sind entsprechende Dämme zum Schutz des Hinterlandes, die zumeist zu überwiegenden Teilen aus Erdbaustoffen (Bodenmaterial) bestehen. Diese Hochwasserschutzanlagen beinhalten teilweise auch ergänzende, mobile Elemente. Hochwasserschutzanlagen in Sonderbauweise sind etwa Hochwasserschutzwände, statisch selbstständig wirkende wand- oder mauerartige Hochwasserschutzkonstruktionen, wie insbesondere Spundwände, Mauern oder Dichtwände. Weiterhin sind darunter mobile Hochwasserschutzsysteme, planmäßig, aber nur temporär während eines Hochwassereignisses ortsfest aufgestellte Hochwasserschutzelemente, -Tore oder andere geeignete Konstruktionen zu fassen. Die Bauwerke können auch in Kombination auftreten.

(3) Die Gewässeraufsicht über die Hochwasserschutzanlagen nach dieser Verordnung obliegt der Bezirksregierung Münster (Deichaufsicht).

(4) Die Überwachung und regelmäßige Kontrolle der Hochwasserschutzanlagen obliegt den Hochwasserschutzpflichtigen.

### § 2

#### Festsetzung von Schutzzonen

(1) Zum Schutz der Hochwasserschutzanlagen werden gemäß Anlage 1 zwei Schutzzonen festgelegt, die Genehmigungspflichten für bestimmte Maßnahmen bzw. Gebote und Verbote vorsehen.

(2) Die Schutzone I umfasst die Hochwasserschutzanlage und gemessen vom Fuß des Deiches bzw. der Bauwerksaußenkante des Deiches oder der Hochwasserschutzanlage in Sonderbauweise einen Streifen von je 4 Metern.

(3) Die Schutzone II umfasst einen sich hieran anschließenden Streifen, dessen äußere Grenze 10 m vor dem Fuß des Deiches bzw. der Bauwerksaußenkante des Deiches oder der Hochwasserschutzanlage in Sonderbauweise verläuft.

(4) Weiterhin sind die durch den Unterhaltungspflichtigen und den Bevölkerungsschutz festgelegten Zuwegungen zu den Deichverteidigungswegen dauerhaft freizuhalten, um diesen jederzeit die uneingeschränkte Erfreigung im Hochwasserfall nötiger Schutzmaßnahmen zu ermöglichen.

### § 3

#### Schutz in der Zone II

(1) Innerhalb der Schutzone II ist verboten:

1. die Errichtung und wesentliche Änderung von baulichen Anlagen, soweit es sich nicht um Anlagen handelt, die der Regelung des Wasserabflusses oder des Hochwasserschutzes dienen,
2. die Errichtung von Anlagen zur Sand-, Kies- oder Tongewinnung,
3. jedes Schädigen von deckenden Auelehmschichten,
4. das Pflanzen von Bäumen.

(2) Innerhalb der Schutzone II bedürfen wesentliche Eingriffe der Genehmigung. Wesentliche Eingriffe sind insbesondere

1. der Abriss oder die Veränderung von baulichen Anlagen,
2. die Veränderung von Anlagen zur Sand-, Kies- oder Tongewinnung,
3. die Entnahme von Boden- oder sonstigem Material,
4. Vertiefungen der Erdoberfläche,
5. Arbeiten, die seismische Auswirkungen im Untergrund haben (wie Ramm- und Rüttelarbeiten),
6. Bohrungen,
7. die Verlegung von Leitungen,
8. die Lagerung oder Verwendung explosiver Stoffe, Ausrüstungen oder Vorrichtungen,
9. das Pflanzen von Sträuchern.

(3) Für Hochwasserschutzanlagen in Sonderbauweise gilt Absatz 2 Nr. 9 nicht.

### § 4

#### Schutz in der Zone I

(1) In der Schutzone I ist es über die Bestimmungen für die Schutzone II (§ 3) hinaus und ergänzend zu den Bestimmungen des § 82 Abs. 1 LWG verboten:

1. die Erdoberfläche zu erhöhen oder zu vertiefen,
2. Anlagen zu errichten, zu erweitern oder zu verändern,
3. Einfriedungen zu errichten, zu erweitern oder zu verändern, insbesondere Einfriedungen in Längsrichtung des Deiches außer als Abgrenzung zum öffentlich gewidmeten Straßenkörper und Einfrie-

dungen, die den Deich kreuzen, und nicht über eine mindestens 4 Meter breite Durchfahrtsöffnung verfügen,

4. Leitungen zu verlegen,
5. zu gehen, zu reiten und zu fahren, außer auf dafür zugelassenen Flächen und sofern es zur Bewirtschaftung der angrenzenden Flächen notwendig ist,
6. Tiere, ausgenommen Schafe, zu weiden und zu treiben, bei anhaltender Nässe oder anhaltender Trockenheit auch einschließlich der Schafe,
7. Stoffe wie Dünger auszubringen,
8. Gegenstände und Stoffe zu lagern und abzulagern,
9. Sträucher und Bäume zu pflanzen und
10. die Grasnarbe zu schädigen und zu entfernen.

(2) Hunde sind an der Leine zu führen.

(3) Die Verbotstatbestände gelten nicht, sofern die Maßnahmen zur regelgerechten Unterhaltung des Deiches und zur Deichverteidigung notwendig sind.

(4) Für Hochwasserschutzanlagen in Sonderbauweise gilt das Verbot der querenden Einfriedungen nicht.

### § 5

#### Genehmigungen und Befreiungen

(1) Über die Erteilung von Genehmigungen und Befreiungen nach § 82 LWG in Verbindung mit den §§ 3 und 4 dieser Verordnung entscheidet die Deichaufsicht unter Beteiligung des zuständigen Hochwasserschutzpflichtigen und ggf. weiterer zu beteiligender Dritter, sowie unter Berücksichtigung entsprechender, jeweils aktueller fachlicher Grundlagen wie insbesondere Normen, Richtlinien, Merkblättern, Leitfäden, weiterer Literatur oder Erfahrungen.

(2) Die Genehmigung von Vorhaben nach § 3 darf nur versagt werden, wenn das Vorhaben die Sicherheit der Hochwasserschutzanlagen gefährden oder beeinträchtigen würde. Der Nachweis der Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem Hochwasserschutz ist vom Antragsteller zu führen.

(3) Von den Verboten der §§ 3 und 4 kann auf Antrag von der Deichaufsicht eine widerrufliche Befreiung erteilt werden, wenn das Vorhaben mit dem Hochwasserschutz vereinbar ist und

1. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Ausnahme erfordern
- oder
2. das Verbot zu einer unbilligen Härte führt.

Absatz 2 S. 2 gilt entsprechend.

(4) In der Entscheidung nach Absatz 1 wird ausschließlich über die Belange des Hochwasserschutzes entschieden. Genehmigungen, Erlaubnisse oder andere behördliche Zulassungen aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleiben unberührt. Genehmigte, erlaubte oder zugelassene Bauwerke sind vom Eigentümer ständig und dauerhaft wie zugelassen zu erhalten, um den Hochwasserschutz zu gewährleisten; wesentliche Änderungen bedürfen einer erneuten Genehmigung.

(5) Bei Auftreten von akuten Schadensfällen in den Schutzzonen, insbesondere wenn Menschenleben oder die öffentliche Versorgung gefährdet sind, werden die notwendigen Gegenmaßnahmen unverzüglich ergriffen, auch da dies ebenfalls im Interesse der Deichsicherheit vor Ort ist. Der Schadenfall sowie die zu ergreifenden Maßnahmen sind unmittelbar der Deichaufsicht anzuzeigen und ggf. mit dieser abzustimmen. Bei wesentlichen Änderungen an der Bestandssituation kann das

Verfahren nach § 5 Absatz 1 im Nachgang durchgeführt werden.

(6) Reine Unterhaltungsmaßnahmen am Bestand in den Schutzzonen sind der Dechaufsichtsbehörde und dem Deichunterhaltungspflichtigen sowie Eigentümer vorab anzuzeigen; nach Abstimmung kann dann das Verfahren nach § 5 Absatz 1 entfallen.

### § 6 Unterhaltung

- (1) Die Hochwasserschutzanlagen müssen jederzeit funktionsfähig sein und sind in geeigneter Weise zu unterhalten.
- (2) Von Wühltern bevorzugte Deichstrecken sind besonders zu überwachen.
- (3) Der Hochwasserschutzpflichtige hat auftretende Mängel oder Schäden unverzüglich sachgerecht zu beseitigen. Maßnahmen zur Beseitigung von erheblichen Mängeln oder Schäden, welche insbesondere die Funktion oder Standsicherheit des Bauwerks gefährden und deren Behebung über reine, un wesentliche Unterhaltungsmaßnahmen hinausgehen, sind im Abstimmung mit der Dechaufsicht durchzuführen.
- (4) Der Hochwasserschutzpflichtige dokumentiert Feststellungen, Veränderungen und Mängelbeseitigungen im Statusbericht.

### § 7 Grasnarbe

- (1) Die Grasnarbe ist dauerhaft und dicht zu erhalten, zu pflegen und vor Beschädigung zu schützen.
- (2) Der Hochwasserschutzpflichtige muss die Grasnarbe zu diesem Zweck regelmäßig mähen oder sachgemäß beweiden lassen.
- (3) Die beim Grasschnitt anfallende Mahd ist zeitnah ordnungsgemäß zu entfernen. Dies gilt nicht, soweit die Mahd zeitnah zum ordnungsgemäßen Mulchen genutzt wird.

### § 8 Deichverteidigung

- (1) Den Hochwasserschutzpflichtigen obliegt die Überwachung und Verteidigung ihrer Hochwasserschutzanlagen. Ab Eintritt der Großeinsatzlage oder des Katastrophenfalls übernimmt die oder der Hauptverwaltungsbeamte als staatliche Verwaltungsbehörde die Entscheidung über zu ergreifende Maßnahmen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886), in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Hochwasserschutzpflichtigen haben für den Hochwasserfall die Überwachungs- und Verteidigungspläne aufzustellen und mit der Dechaufsichts- sowie den zuständigen Stellen bei den Kreisen und kreisfreien Städten alle sechs Jahre oder bei wesentlichen Änderungen abzustimmen. Die Überwachungs- und Verteidigungspläne benachbarter Hochwasserschutzpflichtiger sind aufeinander abzustimmen. Die Pläne müssen dem jeweils aktuellen Stand entsprechen, fortlaufend aktualisiert und Kontaktdaten mindestens jährlich kontrolliert werden. Sie werden unter anderem im digitalen Deichbuch abgelegt. Änderungen werden mit den jährlichen Sicherheitsberichten der Dechaufsicht sowie den zuständigen Stellen bei den Kreisen und kreisfreien Städten gemeldet.
- (3) Die Hochwasserschutzpflichtigen sollen regelmäßig

Hochwasserschutzübungen durchführen. Die zuständigen Stellen bei den Kreisen und kreisfreien Städten sollen einbezogen werden.

(4) Planmäßiger mobiler Hochwasserschutz ist regelmäßig nach Absprache mit der Dechaufsicht aufzubauen. Die zuständigen Stellen bei den Kreisen und kreisfreien Städten sind zu beteiligen.

### § 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 123 Absatz 1 Nr. 27 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Gebote und Verbote dieser Verordnung verstößt, indem
  1. entgegen § 3 Absatz 1 Nummer 1 bauliche Anlagen errichtet oder wesentlich geändert werden, soweit es sich nicht um Anlagen handelt, die der Regelung des Wasserabflusses oder des Hochwasserschutzes dienen,
  2. entgegen § 3 Absatz 1 Nummer 2 Anlagen zur Sand-, Kies- oder Tongewinnung errichtet werden,
  3. entgegen § 3 Absatz 1 Nummer 3 deckende Auelehmschichten beschädigt werden,
  4. entgegen § 3 Absatz 1 Nummer 4 Bäume gepflanzt werden,
  5. entgegen § 3 Absatz 2 Nummer 1 ohne Genehmigung bauliche Anlagen abgerissen oder verändert werden,
  6. entgegen § 3 Absatz 2 Nummer 2 ohne Genehmigung Anlagen zur Sand-, Kies- oder Tongewinnung verändert werden,
  7. entgegen § 3 Absatz 2 Nummer 3 ohne Genehmigung Boden- oder sonstiges Material entnommen werden,
  8. entgegen § 3 Absatz 2 Nummer 4 ohne Genehmigung die Erdoberfläche vertieft wird,
  9. entgegen § 3 Absatz 2 Nummer 5 ohne Genehmigung Arbeiten, die seismische Auswirkungen im Untergrund haben (wie Ramm- und Rüttelarbeiten), durchgeführt werden,
  10. entgegen § 3 Absatz 2 Nummer 6 ohne Genehmigung Bohrungen durchgeführt werden,
  11. entgegen § 3 Absatz 2 Nummer 7 ohne Genehmigung Leitungen verlegt werden,
  12. entgegen § 3 Absatz 2 Nummer 8 ohne Genehmigung explosive Stoffe, Ausrüstung oder Vorrichtungen gelagert oder verwendet werden,
  13. entgegen § 3 Absatz 2 Nummer 9 ohne Genehmigung Sträucher gepflanzt werden,
  14. entgegen § 4 Absatz 1 Nummer 1 die Erdoberfläche erhöht oder vertieft wird,
  15. entgegen § 4 Absatz 1 Nummer 2 Anlagen errichtet, erweitert oder verändert werden,
  16. entgegen § 4 Absatz 1 Nummer 3 Einfriedungen errichtet, erweitert oder verändert werden,
  17. entgegen § 4 Absatz 1 Nummer 4 Leitungen verlegt werden,
  18. entgegen § 4 Absatz 1 Nummer 5 außerhalb von dafür zugelassenen Wegen die Anlagen betreten, befahren oder beritten werden und sofern es nicht für die Bewirtschaftung von angrenzenden Flächen nötig ist,
  19. entgegen § 4 Absatz 1 Nummer 6 Tiere, ausgenommen Schafe, geweidet oder getrieben werden, bei anhaltender Nässe oder anhaltender Trockenheit einschließlich der Schafe,
  20. entgegen § 4 Absatz 1 Nummer 7 Stoffe wie Dünger ausgebracht werden,
  21. entgegen § 4 Absatz 1 Nummer 8 Gegenstände und Stoffe gelagert oder abgelagert werden,

22. entgegen § 4 Absatz 1 Nummer 9 Sträucher oder Bäume gepflanzt werden,  
 23. entgegen § 4 Absatz 1 Nummer 10 die Grasnarbe geschädigt oder entfernt wird,  
 24. entgegen § 4 Absatz 2 Hunde nicht an der Leine geführt werden,  
 25. Vorhaben ohne die erforderliche Genehmigung oder Befreiung ausführt, oder  
 26. die Unterhaltungspflichten nicht erfüllt werden.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis fünfzigtausend Euro geahndet werden.

(3) Zuständig gemäß § 36 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Bezirksregierung Münster.

### § 10 Inkrafttreten

(1) Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.  
 (2) Diese Verordnung tritt nach 20 Jahren außer Kraft.

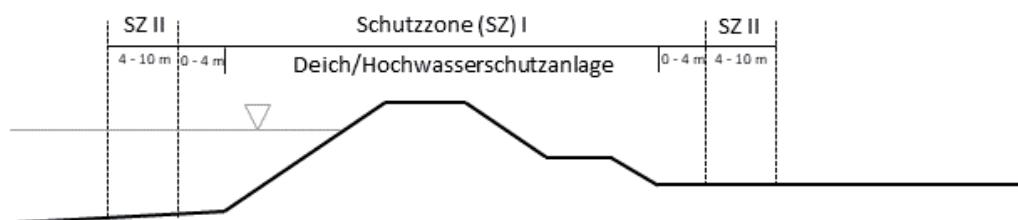
Münster, den 01.01.2024

Bezirksregierung Münster  
als Obere Wasserbehörde  
Az. 54.09.11-002/2021.0001

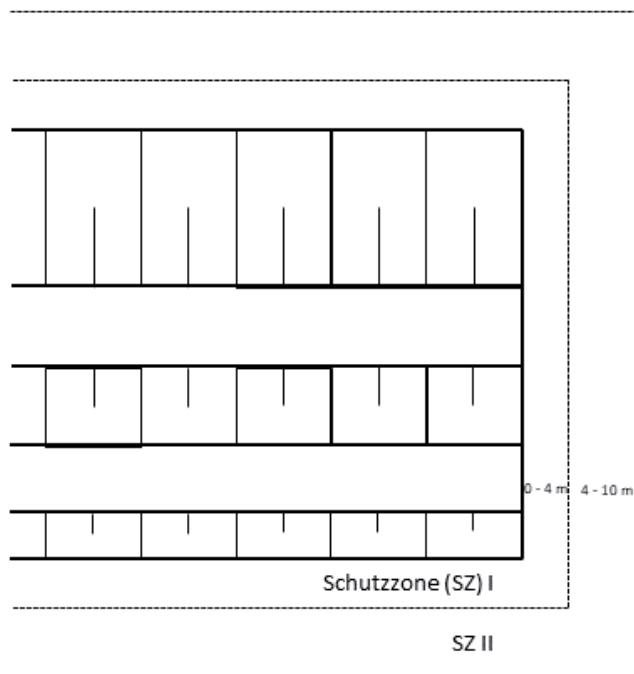
  
Andreas Bothe

Anlage 1: Deichschutzzonen im exemplarischen Querprofil sowie Aufsicht

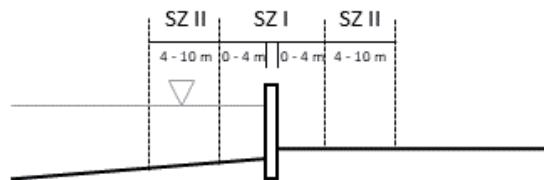
#### Im Querprofil



#### In der Aufsicht



#### Im Querprofil



#### In der Aufsicht

